

I. Geltungsbereich:

Für alle Aufträge, die die ROESER Medical GmbH (im Folgenden: ROESER) Unternehmern (vgl. § 14 BGB) erteilt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten ab dem als Versionsstand genannten Datum bis zur Veröffentlichung einer Aktualisierung. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite von ROESER (www.roeser.de) veröffentlicht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis von ROESER, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ROESER hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Bestellungen und Lieferzeit:

1. Roeser übermittelt dem Lieferanten Bestellaufträge. Die Lieferung hat grundsätzlich binnen fünf Tagen ab Eingang des Bestellauftrags beim Lieferanten zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, ROESER unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach es zu Verzögerungen bei der Lieferung kommt. Für den Fall, dass der Lieferant die Lieferfrist von fünf Tagen nicht einhält oder er ROESER in der Auftragsbestätigung keinen anderen Liefertermin zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt hat, behält ROESER sich das Recht zum Rücktritt vor.
2. ROESER ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit – auch nach Vertragsschluss – durch rechtzeitige, schriftliche Mitteilung zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können und die Anzeige seitens ROESER rechtzeitig erfolgt. ROESER wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der Liefertermin gemäß Ziffer II.1 entsprechend. Der Lieferant wird ROESER die bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor der Lieferung, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung von ROESER schriftlich anzeigen.
3. Der Lieferant ist nur in begründeten Ausnahmefällen zu Teillieferungen berechtigt. Hierdurch entstehende Mehrkosten für Transport und Logistik trägt der Lieferant.
4. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist ROESER berechtigt, für jede volle Woche der Terminüberschreitung gemäß Ziffer II.1 eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Betrifft die Überschreitung nur einen abgrenzbaren Teil der Leistung, der die Verwendbarkeit des bereits gelieferten Teils des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt, so berechnet sich die Vertragsstrafe nur nach diesem Teil des Liefergegenstandes. Der Höhe nach ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Weitere gesetzliche Rechte, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung nach fristlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet.

III. Versand, Verpackung, Versicherung, Gefahrtragung:

1. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass der für ROESER günstigste Transport gewählt wird, sofern nicht durch ROESER eine bestimmte Versandart ausdrücklich vorgeschrieben wird. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren. Ein Lieferscheinduplikat muss der Ware beigelegt werden. Auf dem Lieferschein ist der Lieferumfang genau zu spezifizieren, insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Lieferanschrift des Empfängers, Lieferscheinnummer, ROESER-Bestellnummer, Bestellmenge, Liefermenge, Rückstandsmenge, Artikelnummer, Bezeichnung des Artikels, ggf. Chargennummer und MHD. Die Gefahr geht erst auf ROESER über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an ROESER übergeben wurde.
2. Der Lieferant stellt für die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen eine ordnungsgemäße Lizenzierung gemäß der Bestimmungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung sicher.

IV. Zahlungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Eigentumsvorbehalt:

1. Der von ROESER in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern ROESER mit dem Lieferanten nichts anderes schriftlich vereinbart hat. Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Lieferanten haben die von ROESER angegebene Bestellnummer sowie die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift auszuweisen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsganges die Bearbeitung durch ROESER verzögern, verlängern sich die in Ziffer 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Rechnungen über Teillieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung anerkannt. Bei Rechnungen über Teillieferungen ohne Zustimmung von ROESER gelten die Zahlungsbedingungen ab Eingang des letzten Teils der Lieferung.
3. Rechnungen sind frühestens am Versandtag getrennt von den Warensendungen an die Buchhaltung von ROESER zu versenden.
4. ROESER stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfange zu. ROESER ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von ROESER Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
5. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

V. Rückgabe mangelfreier Ware:

ROESER ist berechtigt, originalverpackte und in wiederverkaufsfähigem Zustand befindliche Ware innerhalb von 14 Tagen -beginnend mit dem Anzeigedatum der gewünschten Rückgabe beim Lieferanten- auf eigene Gefahr und Kosten an den Lieferanten zurückzusenden, ohne dass hierfür gesonderte Rücknahmegebühren entstehen. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

VI. Einhaltung der Vorgaben der Medical Device Regulation – MDR

1. Der Lieferant verpflichtet sich -unabhängig davon, ob er als Hersteller, Händler oder Importeur agiert-
 - a) zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften auf dem Gebiet des für die gelieferten Produkte anwendbaren Rechts. Dies umfasst insbesondere auch Vorschriften zu den Themen Import und Gefahrgut sowie Produktregulierung und -registrierung.
 - b) zur Einhaltung regulatorischer und behördlicher Vorgaben für Medizinprodukte unter Qualitätsgesichtspunkten. Dies umfasst neben der Verordnung 2017/745 des Europäischen Parlaments über Medizinprodukte (MDR) insbesondere, aber nicht abschließend die Verordnung über Medizinprodukte (EU) 2017/745 sowie die Richtlinie über Medizinprodukte
 - c) nachfolgend genannte Dokumente und Unterlagen ROESER auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen, damit ROESER seinen Händlerpflichten gemäß MDR nachkommen kann:
 - ISO 9001:2015- und/oder ISO 13485:2016-Zertifikat,
 - Konformitätserklärungen für Medizinprodukte,
 - sofern zutreffend Gebrauchsanweisungen, Bescheinigungen zur Kompatibilität, Angaben zu Lagerungs- und Transportbedingungen, technische Datenblätter o.ä.
 - d) alle an ROESER zu liefernden Produkte ordnungsgemäß in den Verkehr zu bringen und ROESER im Fall von Rückrufen/Sicherheitshinweisen/Meldungen von Vorkommnissen oder sonstiger nicht-konformer Produkte ordnungsgemäß und unverzüglich zu informieren.
 - e) Audits von ROESER zu gestatten. ROESER kann demnach auf eigene Kosten und mit vorheriger Ankündigung von mindestens fünf (5) Geschäftstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Audit auf dem Gelände, auf dem der Lieferant seine Geschäfte tätigt, durchführen oder von einem unabhängigen Auditor durchführen lassen, um nachzuprüfen, ob der Lieferant seine regulatorischen Verpflichtungen erfüllt. Der Lieferant gewährt ROESER oder dem/den von ROESER Benannten auf Verlangen sämtliche angemessene Unterstützung und Zugang zu seinen Einrichtungen, Büros, Mitarbeitern sowie Dokumenten. Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften beim Audit zu kooperieren, stellt rechtzeitig in angemessener Weise die erforderlichen Informationen zur Durchführung des Audits bereit und unterstützt die benannten Mitarbeiter von ROESER und/oder die Auditoren im angemessenen Rahmen.
 - f) für den Fall, dass gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen einmalig oder wiederholt verstoßen wird, ROESER so zu stellen, als sei die betreffende Verpflichtung eingehalten worden.
2. Sofern der Lieferant kein Hersteller/Händler/Importeur von Medizinprodukten ist, gelten die Verpflichtungen der vorstehenden Ziffern 1a, 1c Aufzählungspunkt 1 und 1d-f.
3. Bringt der Lieferant die Wort-/Bildmarke Roeser auf Produkten an, bei denen er als legaler Hersteller ausgewiesen und Roeser als Vertreter/Distributor und/oder Importeur genannt ist, so verpflichtet sich der Hersteller für alle geltenden Anforderungen an einen Hersteller, insbesondere in Bezug auf die Erstellung und Pflege der Technischen Dokumentation sowie der Überwachung nach dem Inverkehrbringen, vollumfänglich verantwortlich zu sein.
4. ROESER verpflichtet sich, seinen Aufgaben gemäß Artikel 14 MDR als Händler und/oder Importeur nachzukommen und Medizinprodukte stichprobenartig zu kontrollieren, nicht konforme Produkte nicht auf dem Markt bereitstellen und Vorgaben der Hersteller zu Transport- und Lagerungsbedingungen einzuhalten. Meldungen zu nicht konformen Produkten erfolgen an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten sowie falls zutreffend den Importeur, bei Gefahr im Verzug auch direkt an die Behörde. Darüber hinaus wird ein Beschwerde- und Rückruf-bzw. Rücknahmeregister geführt, welches den Herstellern, dessen Bevollmächtigten oder sofern zutreffend dem Importeur auf Ersuchen zur Verfügung gestellt wird.
5. ROESER verpflichtet sich ein angemessenes Niveau der Rückverfolgbarkeit von Produkten zu erreichen.

VII. Einhaltung der Vorgaben des ElektroG:

Sofern Vertragsprodukte dem Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterfallen, garantiert der Lieferant/Hersteller/Bevollmächtigte, dass alle Anforderungen des ElektroG beachtet worden sind und er sämtlichen Mitteilungs- und Registrierungspflichten nachgekommen ist. Dies ist durch Nennung der WEEE-Nr. zu belegen. Die WEEE-Nr. muss im Verzeichnis der Hersteller/Bevollmächtigten der Stiftung EAR zu finden sein und die korrekte Produktkategorie ausweisen, es sei denn, die betreffenden Produkte sind explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgenommen. Letztgenanntes ist im Einzelfall zu belegen.

VIII. Mängel, Haftung:

1. ROESER ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist ab Ablieferung den Vertragsgegenstand auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und solche gegebenenfalls gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware bei dem Lieferanten eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab deren Entdeckung durch ROESER bei dem Lieferanten eingeht.
2. ROESER stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten uneingeschränkt zu. Der Lieferant haftet ROESER gegenüber im gesetzlichen Umfang. ROESER ist bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber zu beseitigen.
3. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von ROESER beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, ROESER musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

IX. Eingangsprüfung:

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von ROESER bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge sind nicht zulässig.

X. Haftung des Lieferanten, Versicherungsschutz:

1. Wird ROESER aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant ROESER auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Muss ROESER aufgrund eines Schadensfalles im Sinne des vorstehenden Absatzes eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, ROESER alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ROESER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. ROESER wird, soweit ROESER die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von ROESER bleiben hiervon unberührt.
3. Wird ROESER von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, ROESER auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die ROESER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. ROESER ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für die Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis von ROESER von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

1. Erfüllungsort ist für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Essen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wobei die Bestimmungen des UN-Kaufrechts keine Anwendung finden.